tungen hiefür keine Wagen zur Verfügung stellen. Wegen Fehlens ausländischer Wagen in der Schweiz sei man für den schweizerischen Binnenverkehr und für den Export ebenfalls größtenteils auf schweizerische Wagen angewiesen. Um den gesteigerten Anforderungen, die an den schweizerischen Wagenpark zufolge der ausserordentlichen Verhältnisse gestellt werden, einigermaßen entsprechen zu können, müsse mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf tunlichste Ausnützung der Wagen hingewirkt werden. Als eine zur Erreichung dieses Zieles geeignete Maßnahme sei die Auslieferung von Wagenladungsgütern an Sonn-und Festtagen zu bezeichnen.

Auf Bericht und Antrag der beiden referierenden Departemente wird vom Regierungsrat, in Würdigung der angeführten zwingenden Verumständungen und im Interesse möglichster Erleichterung der Verproviantierung unseres Landes,

beschlossen:

1. Es sei als Ausnahme im Sinne des Gesetzes vom 4. Januar 1886 betreffend polizeiliche Handhabung der Sonntagsruhe die nachgesuchte Bewilligung zum Ausladen und Wegführen von Wagenladungsgütern durch Private von den Stationen und Bahnhöfen an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen, mit Ausnahme des Weihnachtsfesttages (25. Dezember), zu erteilen.

2. Es sei in diesem Sinne ein bezügliches Kreisschreiben an die Bezirksämter, Gemeinderäte und Polizeiorgane zu erlassen.

(Siehe gedruckte Beilage).

3. Es sei an die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen zu schreiben:

» In Erledigung Ihres geschätzten Zirkularschreibens vom 11. dieses Monats beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir in Würdigung der in Ihrer Zuschrift auseinandergesetzten zwingenden Gründe und behufs Erleichterung der Verproviantierung unseres Landes beschlossen haben: Es sei, im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 3. November abhin, auch unserseits für das Gebiet des herwärtigen Kantons, als Ausnahme von den Vorschriften des herwärtigen Sonntagsruhegesetzes vom 4. Januar 1886, die nachgesuchte Bewilligung zum Ausladen und Wegführen von Wagenladungsgütern durch Private von den Bahnhöfen und Stationen an Sonntagen und staatlich